

Übernahme aus FinanzOnline – Ihre eZustellung

Sehr geehrte Unternehmerin! Sehr geehrter Unternehmer!

Mit 1. Jänner 2020 tritt das **Recht auf elektronischen Verkehr mit Behörden** gemäß § 1a E-Government-Gesetz in Kraft. Damit setzt Österreich einen großen Meilenstein in Richtung digitaler Kommunikation. **Auch Sie als Unternehmen sind mit 1. Jänner 2020 zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung gemäß § 1b E-Government-Gesetz verpflichtet und müssen alle Voraussetzungen geschaffen haben, um elektronische Zustellungen empfangen zu können.** Ausgenommen davon sind Unternehmen, die wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.

Da Sie in **FinanzOnline** nicht auf die elektronische Zustellung gemäß § 97 Abs. 3 BAO verzichtet haben und ein Unternehmen im Sinne des § 3 Z 20 des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik - Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, sind, **wurden Sie gemäß § 28b Abs. 4 ZustG bereits automatisch in das neue zentrale Teilnehmerverzeichnis** – das ab 1. Dezember 2019 zur Ermittlung Ihrer elektronischen Adressierbarkeit für behördlichen Zustellungen herangezogen wird – **übernommen**. Das bedeutet, dass Sie alle Vorteile der elektronischen Zustellung ab 1. Dezember 2019 nutzen können.

Ab sofort haben Sie im Unternehmensserviceportal (www.usp.gv.at) die Möglichkeit, Ihre aus FinanzOnline übernommenen Daten zu prüfen und (falls nicht bereits geschehen) Postbevollmächtigte, welche die Abholung der elektronischen Zustellungen durchführen können, zu definieren.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- zentrales, kostenloses elektronisches Postfach „MeinPostkorb“ für den Empfang von behördlichen Nachrichten; garantiert SPAM-frei und rund um die Uhr aktiv
- höchste Sicherheit durch Handy-Signatur bzw. Bürgerkarte
- keine "gelben Zettel" mehr, der Weg zur Post entfällt
- weltweit erreichbar, verkürzte Verfahrenszeiten

Ihr Weg zur eZustellung

- **USP-Konto und Postbevollmächtigter:** Zur Abholung von elektronischen Zustellungen im elektronischen Postfach „MeinPostkorb“ müssen Sie über ein Konto am Unternehmensserviceportal („USP“) und zumindest eine/n USP-Anwenderin bzw. -Anwender mit der Rolle „Postbevollmächtigter“ verfügen. Details dazu finden Sie unter www.usp.gv.at.
- **Datenprüfung:** Der im USP definierte „Postbevollmächtigte“ Ihres Unternehmens kann ab sofort die Daten Ihres Unternehmens zur eZustellung (E-Mail-Adresse für Benachrichtigungen, Dateiformate, ggf. Abwesenheiten) direkt im elektronischen Postfach „MeinPostkorb“ unter „Profileinstellungen“ prüfen und bei Bedarf anpassen.

Die dort angeführten Daten werden ab 1.12.2019 zur Ermittlung der Adressierbarkeit Ihres Unternehmens im Rahmen der elektronischen Zustellung herangezogen.

- **Optional: Upgrade zur nachweislichen Zustellung:** Wenn Sie aus FinanzOnline übernommen wurden und nicht bereits bei einem elektronischen Zustelldienst registriert sind, ist Ihr Unternehmen nur für die Zustellung von nicht-nachweislichen Zustellungen registriert. Sie können sich ganz einfach unter Verwendung der Handysignatur bzw. Bürgerkarte für den Empfang von nachweislichen Zustellungen direkt in „MeinPostkorb“ upgraden.
- **Abholung der elektronischen Zustellungen:** Ab 1.12.2019 erfolgt die Abholung aller Ihrer behördlichen elektronischen Zustellungen über das elektronische Postfach „MeinPostkorb“ im Unternehmensserviceportal. Ihre Finanzbescheide können Sie zudem weiterhin über die Databox in FinanzOnline abholen.

Unter www.bmdw.gv.at/eZustellungNEU haben wir alle wichtigen Hintergrundinformationen zur elektronischen Zustellung für Sie zusammengefasst.

Mit besten Grüßen, Ihr Team der eZustellung

Wien, Juli 2019